

Vereinssatzung Natyra e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Natyra“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Heroldsberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kultur und Musik
2. die Förderung einer aufgeschlossenen, offenen Gesellschaft

§ 3 Werte und Normen des Vereins

Der Natyra e.V. ist ein Verein der Toleranz und Weltoffenheit. Jegliche Form von Diskriminierung hat hier nichts zu suchen. Wer gegen diesen Grundsatz verstößt, wird mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Person sein, die sich aktiv in die Gemeinschaft einbringt und durch Prüfung vom Vorstand aufgenommen wird. Die Prüfung des Vorstands hinsichtlich der Mitgliedschaft erfolgt nach den Werten und Normen des Vereines welche in „§ 3 Werte und Normen des Vereins“ definiert werden. Die Mitgliedschaft kann über das Natyra Mitgliedschaftsformular beantragt werden. Nach positiver Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Mitgliedschaftsbeitrag für aktive Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.

3. Fördermitgliedschaft

a) Über den Beitritt von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

b) Fördermitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Mitgliedschaftsbeitrag für Fördermitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Für aktive Mitglieder ist die Beendigung ihrer Mitgliedschaft durch einen formlosen Antrag jederzeit möglich. Er ist bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.

b) Für Fördermitglieder ist die Beendigung einer Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließendem ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Bei Widersprüchen gegen Ausschlüsse vom Verein entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Vorgehensweise.

d) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen durch Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.

e) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens aus sieben Personen, dem 1., 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern (optional).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der drei Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die restlichen Vorstandsmitglieder bilden somit den erweiterten Vorstand.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
4. Der Verein haftet für fahrlässiges Handeln eines Vorstandsmitglieds, wenn in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie grobem Verschulden gemäß § 309, 7 BGB. 5
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Darüber hinaus ist ein Auffüllen auf bis zu sieben Personen, für die verbleibende Amtszeit, möglich. Bei groben Pflichtverletzungen oder nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung kann die Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden. Dies führt zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.
6. Vorstand können nur Aktive Mitglieder werden, wenn diese dazu gewählt werden und sie die Wahl annehmen.
7. Der Vereinsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - d) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Eintragungen in das Vereinsregister,
 - g) Führung des Schriftverkehrs,
 8. Beschlussfassungen des Vorstandes:
 - a) Vorstandssitzungen sind vom 1. bzw. bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge 2. / 3. Vorsitzender mit einer Woche Vorankündigungsfrist einzuberufen. Es sind alle Mitglieder des Vorstandes zu kontaktieren.
 - b) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Sitzungsleiter bei Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und alle ordnungsgemäß geladen sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - d) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses sollte Ort, Datum und Namen der Anwesenden enthalten. Darüber hinaus sollte es die Beschlüsse mit zugehörigen Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
 - e) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem, per E-Mail oder anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn keiner dem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme von Vorstandsberichten,
 - d) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - e) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per WhatsApp mindestens vier Wochen vor dem Termin. Zusätzlich beinhaltet die Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Weitere, außerordentliche, Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch in Schriftform erfolgen, wenn dies die Versammlung beschließt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dreiviertelmehrheiten sind erforderlich für:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Änderungen der Vereinsordnung,
 - c) Auflösung des Vereins.
7. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Wahlen müssen mit absoluter Mehrheit erfolgen. Erreicht jedoch kein Kandidat in den ersten zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit, so reicht für weitere Wahlgänge die einfache Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort, Zeit und Zahl der erschienenen Mitglieder der Versammlung enthalten. Außerdem soll es die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, sowie die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.
9. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
10. Fördermitglieder sind rede- jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall fällt das Vermögen des Vereins, an die Kulturfreunde Heroldsberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nicht anderes beschließt.

